STADT LAHR

Satzung über die

1. Anderung des Bebauungsplanes ALTSTADT-QUARTIER 49

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2221) sowie § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg -LBO- i.d.F. vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 352) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22. 12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 18.04.1977 die 1.Änderung des Bebauungsplanes ALTSTADT-QUARTIER 49 als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich der Planänderung

Der räumliche Geltungsbereich der Planänderung ergibt sich aus der entsprechenden Festsetzung nach § 4 Ziff. 1.

§ 2 Gegenstand der Planänderung

Gegenstand der Planänderung ist der Bebauungsplan ALTSTADT-QUARTIER 49, der am 21.09.1974 rechtsverbindlich wurde.

§ 3 Inhalt der Planänderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 2 werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben; an ihre Stelle treten die Festsetzungen des geänderten Planes nach § 4.

§ 4 Bestandteile des Bebauungsplanes für den Bereich der Planänderung

Der Bebauungsplan für den Bereich der Planänderung besteht aus folgenden Teilen:

- 1) Plandarstellung 1:500 vom 18.04.1977
- Bebauungsvorschriften vom 18.04.1977

Beigefügt sind:

- Ubersichtslageplan 1:1500
- Begründung vom 18.04.1977

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lahr, den 18.04.1977

DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dr. Brucker)

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat am 18.04.1977 die 1. Änderung als Satzung beschlossen.

Lahr, den 20.04.1977

DER OBERBÜRGERMEISTER

Dr. Brucker

Die 1. Änderung wurde am 22.04.1977 rechtsverbindlich.

Im Auftrag

Lahr, den 25.04.1977



(Dr.-Ing.Kugler) Stadtbaudirektor